

FB1/2335/2016

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 07.11.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2016	Entscheidung	

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Groß-Umstadt vom 26. Oktober 1999.

A. Änderung § 8 Abs. 3.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 8 Rechte und Pflichten

Absatz (1) und Absatz (2) bleiben unverändert.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

Absatz (4) und (5) bleiben unverändert.

B. Änderung § 9 Abs. 1.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 9
Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

Absätze (2) bis (4) bleiben unverändert.

C. Änderung § 12 Abs. 3.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 12
Anträge

Absatz (1) und Absatz (2) bleiben unverändert.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zugeleitet.

Absätze (2) bis (7) bleiben unverändert.

D. Änderung § 19 Abs. 6

§ 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

§ 19
Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

Absatz (1) bis (5) bleiben unverändert.

Absatz (6) wird gestrichen.

E. Änderung § 27 Abs. 2

§ 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 27
Abstimmung

Absatz (1) bleibt unverändert.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

Absätze (3) bis (6) bleiben unverändert.

F. Änderung § 31 Abs. 3

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 31
Niederschrift

Absatz (1) und (2) bleiben unverändert.

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2.10 zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

Absatz (3) bis (6) bleiben unverändert.

G. Die Änderungen treten am 01.12.2016 in Kraft.

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag genannten Änderungen ergeben sich zum einen daraus, dass die Regelungen der aktuellen Fassung der HGO angepasst wurden und zum anderen um die Durchführung in der Verwaltung anzupassen.

Zur besseren Orientierung ist eine Synopse beigefügt. Die aktuellen Regelungen der Geschäftsordnung finden sich in der linken Spalte, die dem Beschlusstext entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung sind der rechten Spalte zu entnehmen.

§ 8

In der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds wurde klargestellt, dass die Sitzungen des Ältestenrates nicht öffentlich sind.

§ 9

Aufgrund der Neufassung des § 56 Satz 1 HGO ist ein zwingender Sitzungsturnus von zwei Monaten nicht mehr erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Formulierung wurde nunmehr festgelegt, dass die Stadtverordnetenversammlung mindestens sechs Mal im Jahr zu tagen hat.

§ 12

Die Einreichung per E-Mail ist für die Verwaltung zur Weiterverarbeitung einfacher. Der Paragraph sollte daher angepasst werden.

§ 19

Mittlerweile finden die Sitzungen meistens donnerstags statt. Der Ältestenrat hat vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, um flexibel agieren zu können.

§ 27

Hier wurde der aktuelle Paragraph eingefügt.

§ 31

Des Weiteren wurde ein anderes Zimmer für die Auslage gewählt. Während es bislang Zimmer 1.03 (Besprechungsraum FB1) war, soll es zukünftig aufgrund der thematischen Nähe das Parlamentarische Büro direkt sein.

Weiterhin regelt die Mustersatzung auch den Versand der Niederschriften an den Magistrat. Dies wurde in der Praxis auch bisher schon so gehandhabt.